

Akute Hemmnisse für den Holzbau beseitigen

Im Jahr 2019 verabschiedeten die Bauminister der Länder eine Resolution mit dem klaren Bekenntnis das Bauen mit Holz in Deutschland mehr als bisher ermöglichen zu wollen¹. Sie stellen die Bedeutung von Holz als besonders umweltschonenden und Kohlenstoff speichernden Baustoff heraus und verwiesen auf die Chancen dieser seriellen, vorgefertigten Bauweise. Die Bauministerkonferenz gab damit einen klaren politischen Auftrag an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung.

Leider bestehen drei Jahre nach dieser Resolution immer noch maßgebliche regulatorische und verwaltungsstrukturelle Hürden, die gerade den mehrgeschossigen Wohnungsbau in Gebäudeklasse 4 und 5 hemmen: Komplexe und übersteigerte brandschutztechnische Vorgaben oder unbegründete Anforderungen zu VOC-Emissionen machen insbesondere den mehrgeschossigen Holzbau unwirtschaftlich. Damit verharret speziell im gesellschaftspolitisch so wichtigen nachhaltigen und klimafreundlichen Wohnungsbau der Holzbau auf niedrigstem Anteilsniveau.

Die baurechtliche Komplexität überfordert oftmals nicht nur Planer und Bauausführende, sondern gerade auch Genehmigungsbehörden. Eine bundeseinheitliche Anpassung der Landesbauordnungen und zeitgemäße Regularien auf aktuellem Stand von Forschung und Technik würden für klare Voraussetzungen bei Planung und Umsetzung sorgen, nicht nur von Gebäuden in Holzbauweise. Folgender dringender Handlungsbedarf besteht:

1. Auf bewährte, normative und regulatorische Grundlagen in der Nachweisführung setzen

Obwohl es für viele Bauarten in Holzbauweise allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, es sich um sogenannte geregelte Bauarten handelt und eine allgemeine bauaufsichtliche Bauartgenehmigung (aBGs) nicht zwingend erforderlich scheint, wird in der Genehmigungspraxis für den Holzbau eben diese gefordert. Gleichzeitig werden aBGs nicht im notwendigen überschaubaren Zeitrahmen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ausgestellt.

Unsere **Kernforderungen** sind daher, die Zulässigkeit der Erteilung von aBGs im Holzbau kritisch zu prüfen, die Notwendigkeit hinlänglich zu begründen und Übergangsfristen, insbesondere für die Gültigkeitsdauer von allgemeinen, bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu schaffen.

2. Innovative Möglichkeiten für den mehrgeschossigen Holzbau bundesweit einführen

Es wird zur Stärkung insbesondere des seriell vorgefertigten Holzbaus die bundesweite Umsetzung der aktuellen baurechtlichen Regelungen aus Baden-Württemberg empfohlen.

3. Holzbauintiative des Bundes unterstützen

Das Bundeskabinett verabschiedete am 21.06.2023 die im Koalitionsvertrag angekündigte Bundes-Holzbauintiative. Diese Strategie der Bundesregierung soll den Einsatz von Holz im Bausektor stärken und für mehr Klimaschutz, Ressourceneffizienz und schnelleres Bauen sorgen. Mit acht Handlungsfeldern sollen bis 2030 der Einsatz von Holz wesentlich verbessert und die Holzbauquote erhöht werden.

Wir fordern die Bauministerien der Bundesländer auf, diese Initiative zu unterstützen und eigene Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bund aufzulegen.

Begründung

Holz brennt **aber sicher**, d.h. das Brandverhalten von Holz ist gründlich erforscht (**TIMpuls²**) und einschätzbar ([Positionierung deutscher Feuerwehren, 2018³](#)). Der Holzbau ermöglicht durch seine hochtechnisierten Planungs- und Vorfertigungsprozesse eine hohe Qualität bei gleichzeitig kurzer Bauzeit. Der Stand von Wissenschaft und Technik muss sich jedoch auch im Baurecht und in den technischen Baubestimmungen wiederfinden, damit der Holzbau seinen Klimaschutzbeitrag voll entfalten kann.

Es geht in keinem Fall darum, das Schutzniveau der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten zu tangieren. Daher werden die brandschutztechnischen Vorgaben u.a. in Kooperation mit der Feuerwehr konzipiert. Gleichzeitig gibt es – im Einklang mit der politischen Zielsetzung der Entbürokratisierung – den Bedarf, das wirtschaftliche Ziel der Minimierung von Sachschäden im Brandfalle nicht durch exzessive Anforderungen zu überhöhen.

Wir stellen positiv die Einbindung der Wissenschaft in die inhaltliche Ausarbeitung der baurechtlichen Rahmenbedingungen, wie der MHolzbauRL, fest. Die grundlegende Zielsetzung und Praxistauglichkeit der Richtlinien sollte auch unter Beteiligung aller betroffenen Fach- und Verkehrskreise konzipiert werden. Leider müssen wir aus gegebenem Anlass weiterhin bemängeln, dass die Umsetzbarkeit und die realen Prozesse, also die Baupraxis, nicht genügend Berücksichtigung finden. Diese Diskrepanz möchten wir mit diesem Positionspapier kritisch und konstruktiv zum Ausdruck bringen.

Die Genehmigungsbehörden werden in letzter Zeit zusätzlich belastet, da es eine akute formaljuristische Problemstellung gibt, die dazu führt, dass mehrgeschossige Bauvorhaben in Holzbauweise nur noch mit langwierigen und projektspezifischen Genehmigungsprozessen einhergehen.

In der Analyse akuter Hemmnisse für den Holzbau und der Verwendung biogener Baumaterialien stößt man unweigerlich auf umfangreiche brandschutztechnische Regelungen im deutschen Baurecht. Im direkten Vergleich mit den europäischen Nachbarländern leistet sich Deutschland bei der Verwendung biogener Baumaterialien eine deutlich restriktivere Politik, die die Potentiale der Kohlenstoffbindung im Bauwesen und insbesondere im mehrgeschossigen Wohnungsbau aktuell stark einschränkt.

Derzeit gibt es 16 verschiedene Landesbauordnungen mit jeweils rechtlich bindenden unterschiedlichen Technischen Baubestimmungen. Zum Thema Brandschutz gilt die HolzBauRL in 15 Bundesländern, in Sachsen weiterhin die Vorgängerversion M-HFHolzR: 2004-07 und in Baden-Württemberg die HolzBauRL + Abweichungsmöglichkeiten in der VwV TB.

Unter dieser baurechtlichen Komplexität leiden nicht nur die Planenden, sondern auch die Genehmigungsbehörden. Genehmigungsprozesse müssen klar verschlankt und definiert werden. Es sollten flächendeckend Genehmigungsverfahren standardisiert werden, Grundlagen für das serielle Bauen, Sanieren und Renovieren in Holzbauweise geschaffen und länderübergreifende Typenzulassungen für industriell und seriell gefertigte Bauteile sowie Baumodule eingeführt werden (um Nachverdichtung und Quartierbau im urbanen Raum zu beschleunigen).

Beispiel für ergänzende Bestimmungen: Eine Veröffentlichung der Projektgruppe Brandschutz und der Fachkommission Bauaufsicht: [Bauaufsichtliche Nachweise im Holzbau](#) vom 27.06.2022 nach MBO vom 27.09.2019 und MVV TB 2021/1. Die entsprechenden Regelwerke müssen den Stand der Technik abbilden, damit die technischen Möglichkeiten möglichst zeitnah flächendeckend anwendbar sind.

1. Bewährte, normative und regulatorische Grundlagen in der Nachweisführung anwenden

Die Weiterentwicklung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise⁴ (M-HFHolzR:2004-07) zur Muster-Holzbau-Richtlinie⁵ (M-HolzBauRL:2020-10) führte dazu, dass die bislang gültigen allgemeinen, bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (abPs) nach einer Übergangsfrist nicht mehr anwendbar sind oder für nicht anwendbar erklärt wurden.

Gemäß der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen⁶ dürfen *Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf Planung, Bemessung und Ausführung nicht gibt, (...) nur angewendet werden, wenn eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung vorliegt.*

Obwohl es für viele Bauarten in Holzbauweise allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, es sich damit um geregelte Bauarten handelt und eine Bauartgenehmigung nicht zwingend erforderlich scheint, wird in der Praxis ebendiese gefordert. Gleichzeitig werden allgemeine, bauaufsichtliche Bauartgenehmigungen (aBGs) nicht im notwendigen, angemessenen Zeitrahmen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ausgestellt. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird hier unfreiwillig zum Nadelöhr. Vorher wurden die abPs durch Materialprüfanstalten in angemessener deutlich kürzerer Frist ausgestellt. Es kam nicht zu Engpässen in der Anwendung, die heute erkennbar zunehmen.

In der aktuellen Situation fehlt es u.a. für den Geschosswohnungsbau an einer einheitlichen, rechtlichen Grundlage für das Bauen mit Holz. Das führt dazu, dass Bauvorhaben ungerechtfertigterweise trotz erbrachter allgemeiner Nachweise dennoch im Einzelfall und daher langwierig genehmigt werden müssen. Nur mit einem klar strukturierten baurechtlichen Fundament kann der Holzbau – so wie politisch gewollt - sein Potential auch in der GK 4 und 5 entfalten.

Tatsächlich führt die Verwendung von geprüften Bauteilen (mit abPs), in Kombination mit den anderen Vorgaben der HolzBauRL zur Kapselung (Bekleidung mit Gipskartonplatten) und zur Fügung (Rauchdichtheit), bereits zur gleichwertigen Einhaltung des Schutzniveaus. Es ist daher für uns unverständlich und für mehrere Bauarten bis heute auch nicht begründet worden, warum der Gesetzgeber für diese Bauarten aBGs fordert, wenn bereits alle sicherheitsrelevanten Aspekte erfüllt sind. Dass diese Vorgehensweise nicht von allen Bauministerien der Bundesländer geteilt wird, wird dadurch deutlich, dass in einigen Bundesländern die aktuellen abPs weiterhin anwendbar sind.

Unsere **Kernforderung** ist daher, die Zulässigkeit der Erteilung allgemeiner, bauaufsichtlicher Bauartgenehmigungen (aBGs) zu prüfen und hinreichend zu begründen. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit von aBGs ergibt sich folgender akuter Regelungsbedarf:

1. Es bedarf einer Änderung des derzeitigen Systems der abPs hin zu einer Ergebnisdarstellung der Prüfung ohne Anwendungsbezug. Damit blieben die reinen Leistungseigenschaften des Bauteils, z.B. Feuerwiderstandsdauer anwendbar (s. Punkt 4a).
2. Übergangsweise könnten die aktuell gültigen abPs kollektiv auf eine weitere Laufzeit von fünf Jahren verlängert werden, um Zeit für allgemeine Bauartgenehmigungen zu gewinnen und dadurch die Anwendung fortzuschreiben (Kompromisslösung).
3. Die aBGs in Fällen von bereits geregelten Bauarten kurzfristig abschaffen und Genehmigungsbehörden sowie Prüfer durch geeignete Hinweise mit einer rechtssicheren Entscheidungs- und Handlungsgrundlage ausstatten.
4. Durch geeignete Ausbildungs-, Fortbildungs-, Rekrutierungs- oder vereinfachten Anerkennungsmaßnahmen die Anzahl der Fachprüfer Holzbau kurzfristig erhöhen, sodass in jedem

Bundesland eine dem politischen Ziel (Anteil Holzbau im Wohn-, Gewerbebau) genügende Anzahl an Prüfern verfügbar ist.

2. Innovative Möglichkeiten für den mehrgeschossigen Holzbau bundesweit einführen

Wir fordern die Umsetzung der Empfehlungen aus aktuellen Forschungsprojekten (z.B. *TIMpuls²*). Die zügige Einführung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ist notwendig, um die Holzbau- und damit die Wohnungsbauquote zu erhöhen. Diese finden sich bereits in den VwV Technischen Baubestimmungen Baden-Württembergs wieder, leider noch als Abweichungen von der gültigen M-HolzBauRL. Im Ergebnis finden diese beispielhaft wie folgt Anwendung:

1. Einfache Nachweisführung, indem Bauteile mit der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer, sowie mit der notwendigen Kapselung und Fügungsvorgaben kombiniert werden.
2. Möglichkeit alternativer Werkstoffkombinationen und ggf. Verminderung der Kapselung bei Unterteilung in kleinere Nutzungseinheiten. Dadurch kann der Rohstoff Gips effizienter eingesetzt werden. Auswirkungen zukünftiger Knappheit (Gips als Nebenprodukt von Kohlekraftwerken) werden dadurch abgemindert und das ökologische und klimafreundliche Bauen gestärkt.
3. Die Verwendung biogener Dämmstoffe im mehrgeschossigen Wohnungsbau ist grundsätzlich möglich und sollte entsprechend Berücksichtigung finden.
4. Der im Forschungsprojekt entwickelte Anhang mit Leitdetails geprüfter Konstruktionen ist der Verwaltungsvorschrift ergänzend angehängt (vgl. VwV TB/BW2.2). Dieser sollte auch der M-HolzBauRL anfügt werden, damit der Stand der Technik bundesweite Anwendung finden kann.
5. Die in der Praxis weit verbreitete, ressourcenschonende Holztafelbauweise ist in Gebäudeklasse 5 laut M-HolzBauRL nicht zugelassen. Es zeigen aber ausreichende Ergebnisse aus der Forschung und im Abweichungsverfahren realisierte Holzbauprojekte auf, dass es sich unter den gegebenen Anforderungen der Gebäudeklasse 5 um eine mit der Massivholzbauweise vergleichbar sichere Bauweise handelt. Insbesondere die für die Nachverdichtung in Städten bedeutsamen Aufstockungen würden in dieser Bauweise so ohne langwierige Genehmigungsverfahren mit Abweichungen, normal realisierbar.
6. Die Einführung von länderübergreifenden Typenzulassungen für in Größe, Bauart, Verwendung und Funktion standardisierten sowie industriell vorgefertigten Bauteilen und Baumodulen in Holztafelbauweise. Ziel ist es, das serielle Bauen und Renovieren mit in großer Stückzahl verfügbaren Bauelementen zu ermöglichen und gleichzeitig den Aufwand sowie den Zeiträumen des Genehmigungsverfahrens zu senken. Als Folge soll dadurch - bei einer gleichzeitigen Steigerung des Anteils der umwelt- und ressourcenschonenden sowie kohlenstoffspeichernden Holztafelbauweise - die Investitionsbereitschaft gehoben und die Bauzeiten deutlich verringert werden.

3. Holzbauinitiative des Bundes unterstützen

Das Bundeskabinett verabschiedete am 21.06.2023 die im Koalitionsvertrag angekündigte Bundes-Holzbauinitiative. Diese Strategie der Bundesregierung soll den Einsatz von Holz im Bausektor stärken und für mehr Klimaschutz, Ressourceneffizienz und schnelleres Bauen sorgen. Mit acht Handlungsfeldern, von der Vorbildfunktion des Bundes und der Stärkung von Forschung und Innovation über die Fachkräftesicherung und den Wissenstransfer bis zur Sicherung der Rohstoffversorgung, sollen bis 2030 der Einsatz von Holz wesentlich verbessert und die Holzbauquote erhöht werden.

Neben der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als Bauherr, der Stärkung von Forschung und Innovation sowie Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben, werden weitere Handlungsfelder adressiert, die auch oder maßgeblich in den Verantwortungsbereich der Länder fallen: So beispielsweise der Ausbau von Bildung, Information, Beratung, Wissenstransfer und Fachkräftesicherung sowie vor allem die Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen und Regelungen, hier insbesondere das Bauordnungsrecht.

Vornehmlich die oft fehlende Kompetenz im Bereich Holzbau bei Planern, Ingenieuren, Feuerwehren und besonders bei Verwaltungen und Genehmigungsbehörden werden von der Praxis als maßgebliches Hemmnis gewertet. In der Praxis führt in Genehmigungsprozessen oft eine mit der Brandlast begründete Abwehrhaltung der örtlichen Feuerwehren zu Genehmigungsvorbehalten. Das Forschungsprojekt **TIMPuls**² hat gezeigt, dass der richtige Umgang im Ausnahmefall Brand bei entsprechender Weiterbildung und Ausstattung der Feuerwehren und Genehmigungsbehörden gewährleistet werden kann. Diese Erkenntnisse sind allen Akteuren zugänglich zu machen und zu vermitteln, denn nicht selten fungieren Vertreter der Feuerwehren als Brandschutzexperten bei Genehmigungsverfahren. Dies sichert eine anhaltend hohe Qualität und begünstigt beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie kurze Planungs- und Bauzeiten.

Wir fordern die Bauministerien der Bundesländer auf, die Holzbau-Initiative des Bundes in allen Handlungsfeldern zu unterstützen und eigene Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bund aufzulegen.

¹ Protokoll über die Sitzung der Bauministerkonferenz am 26./27. September 2019 in Norderstedt; zuletzt abgerufen am 31.05.2023 unter:

<https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8avyb9y884b992a2a0a1a0a0aba2a24b80b8y0wepfhgdwqmcie0dlz3cbjbj>

² TIMPuls: Forschungsvorhaben zur brandschutztechnischen Grundlagenuntersuchung für das mehrgeschossige Bauen mit Holz.

<https://www.cee.ed.tum.de/hbb/forschung/laufende-forschungsprojekte/timpuls/abschlussbericht/>

³ Protokollauszug Positionierung zum Brandschutz im Holzbau der Niederschrift der 98. Sitzung des FA VB/G der deutschen Feuerwehren am 01. und 02. März 2018 in Mainz <https://www.agbf.de/downloads/category/30-fa-vbg-oeffentlich-sitzungsniederschriften?download=289:2018-03-protokollauszug-positionierung-zum-brandschutz-im-holzbau>

⁴ Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - M-HFHHolzR (Fassung Juli 2004);

zuletzt abgerufen am 31.05.2023 unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8avyb9y884b992a2a0a1a0a1a348a24b80b8y0wepfhgdwqmcie0dlz3cbjbj>

⁵ Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – M-HolzBauRL (Fassung Oktober 2020); zuletzt abgerufen am 31.05.2023 unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8avyb9y884b992a2a0a1a0a1a348a24b80b8y0wepfhgdwqmcie0dlz3cbjbj>

⁶ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1 vom 17. April 2023 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023; zuletzt abgerufen am 31.05.2023 unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8avyb9y884b992a2a0a1a0a249a1484b80b8y0wepfhgdwqmcie0dlz3cbjbj>